

 INGERSHEIM		Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates	
Verhandelt am: 24.06.2014	Vorsitzender: Bürgermeister Godel	Anwesend: 16 Normalzahl: 19	§: 32 ö
Verwaltung: Schriftführer(in):	Kämmereileiter Eiberger stv. Kämmereileiter Schnabel stv. Hauptamtsleiterin Klein	Ferner anwesend: Alexander Beil, Kommunalberatung Kurz	
Aktenzeichen: 022.3; 131.01; 130.51	<input checked="" type="checkbox"/> Registratur <input checked="" type="checkbox"/> LRA	<input type="checkbox"/> Bauakte <input type="checkbox"/> Baurechtsamt	<input type="checkbox"/> Rechnungsakte <input type="checkbox"/> Stadtentwick- lungsamt <input type="checkbox"/> Personalakte <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei

- Kalkulation der Feuerwehrkostensätze
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende Herrn Alexander Beil von der Kommunalberatung Kurz GmbH.

Sachdarstellung und Begründung:

4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr:

Neben redaktionellen Anpassungen werden im Wesentlichen folgende Satzungsanpassungen vorgeschlagen:

1. § 2 Abs. 1
 - Nr. 2:
Die Definition eines „öffentlichen Notstands“ ist im § 2 Abs. 1 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) bereits geregelt und muss hier nicht separat erläutert werden.
 - Nr. 4:
In § 34 Abs. 2 FwG i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG ist geregelt, dass für Maßnahmen der Brandverhütung Kostensatz verlangt werden soll. Daher wird vorgeschlagen, die Satzung entsprechend anzupassen.
2. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2:
Anpassung an die Regelungen im FwG (§34 FwG, § 2 FwG).
Ausnahme: Der Kostensatzpflichtige gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 (Veranstalter) wird zusätzlich in die Satzung mit aufgenommen.
3. § 4 Abs. 1 und 3; Nr. 3 des Verzeichnisses der Kostensätze:
Die Gerätekosten wurden bei der Kalkulation den Fahrzeugen zugeordnet, weshalb diese Regelungen in der Satzung zu streichen sind.
4. § 4 Abs. 5:
Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb des Gemeindegebietes werden gemäß den Vereinbarungen zur Überlandhilfe abgerechnet, weshalb dieser Absatz gestrichen werden kann.
5. Verzeichnis der Kostensätze:
Fortschreibung gemäß der neuen Kalkulation der Feuerwehrkostensätze.

Die vorgeschlagene Satzungsanpassung können der Synopse in Anlage 1 entnommen werden.

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr ist als Anlage 2 beigefügt.

Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 06.12.1983	4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 06.12.1983
<p>§1 Geltungsbereich (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr im Sinne von § 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ingersheim vom 15.01.1975.</p> <p><i>Absatz zwei bleibt unberührt!</i></p>	<p>§1 Geltungsbereich (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ingersheim im Sinne von § 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) und § 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ingersheim in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p><i>Absatz zwei bleibt unberührt!</i></p>
<p>§ 2 Kostenerstattungsfreiheit, Ausnahmen (1) Keine Kostenerstattung wird veranlagt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Schadenfeuern (Bränden); 2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind; 3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage; 4. zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Feuersicherheitsdienst. <p>(2) Für Leistungen nach Absatz 1 wird abweichend von der allgemeinen Regelung Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr unmittelbar entstandenen Kosten verlangt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat; 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist; 	<p>§ 2 Kostenersatz (kostenfreie, kostenpflichtige Leistungen) (1) Kein Kostenersatz wird veranlagt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Schadenfeuern (Bränden); 2. bei öffentlichen Notständen; 3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage; <p>(2) Kostenersatz wird erhoben für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, 2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,

3. von dem Unternehmer, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der gewerblichen Förderung oder Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 (1) der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung vom 5. Juni 1970 oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne des § 1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 10. Mai 1973 entstanden ist.

(3) neu

3. Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe oder Industriebetrieb anfallen,
4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.
7. die Feuerwehr gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 FwG mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe beauftragt wurde,
8. die Feuerwehr gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes beauftragt wurde.

(3)

Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt.

§ 3 Kostenerstattungspflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger
(1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenerstattung nach § 4 verlangt:

1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem ande

§ 3 Kostenersatzpflichtiger
(1) Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,

<p>ren zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;</p> <p>2. von dem Eigentümer der Sache, den Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;</p> <p>3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.</p> <p>(2) Zur Erstattung der Kosten sind weiter verpflichtet:</p> <p>1. bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter;</p> <p>2. bei unbefugter Alarmierung der Feuerwehr der Verursacher Absatz 1 Nr. 1 gilt sinngemäß;</p> <p>für das Ausrücken bei Fehlalarmierungen durch die Privatfeuermeldeanlagen der Eigentümer.</p> <p>(3) <i>Absatz drei wird neuer Absatz 2:</i></p> <p>Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,</p> <p>3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,</p> <p>4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage.</p> <p>5. der Veranstalter, bei der Leistung von Feuerwehrsicherheitsdiensten.</p> <p>(2) <i>Bisheriger Absatz 2 wird ersetzt.</i></p> <p>(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>
<p>§ 4 Berechnung der Kostenerstattungssätze</p> <p>(1) Soweit in Absatz 4 und § 2 (2) nicht anderes bestimmt ist, wird die Kostenerstattung nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genomme-</p>	<p>§ 4 Berechnung des Kostenersatzes</p> <p>(1) Soweit in Absatz 4 und § 2 (2) nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen</p>

<p>nen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.</p> <p>(3) Die Kostenerstattungsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen; 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge; 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte. <p>(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit und Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.</p> <p>(5) Bei Inanspruchnahme der Feuerwehr außerhalb des Gemeindegebietes wird ein Auswärtigenzuschlag nach Maßgabe des Verzeichnisses erhoben.</p> <p><i>Absatz zwei bleibt unberührt!</i></p>	<p>Personals, der Fahrzeuge und sonstigen Leistungen und Verbrauchsgütern berechnet.</p> <p>(3) Die Kostenersätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen; 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge; 3. den Sätzen für sonstige Leistungen und Verbrauchsgüter. <p>(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind die zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit und Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.</p> <p>(5) <i>gestrichen</i></p> <p><i>Absatz zwei bleibt unberührt!</i></p>
<p>§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenerstattungsanspruchs</p> <p><i>Die Absätze eins und zwei bleiben unberührt!</i></p>	<p>§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs</p> <p><i>Die Absätze eins und zwei bleiben unberührt!</i></p>
<p>§ 6 Auskunftspflicht</p> <p>Der Zahlungspflichtige hat dem Bürgermeisteramt über alle Tatsachen, die auf die Kostenerstattungspflcht von Einfluss sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. Verweigert er die Auskunft oder gibt er sie</p>	<p>§ 6 Auskunftspflicht</p> <p>Der Kostenersatzpflchtige hat dem Bürgermeisteramt über alle Tatsachen, die auf die Kostenersatzpflcht von Einfluss sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. Verweigert er die Auskunft oder gibt er</p>

nicht innerhalb der gestellten Frist, so kann das Amt die Bemessungsgrundlage nach pflichtmäßigem Ermessen festsetzen und den Kostenerstattungsbetrag hieraus berechnen.

Verzeichnis der Kostensätze

Für Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kostensätze erhoben:

1. Personal (berechnet wird jede angef. halbe Stunde)

	€
1.1 Je Feuerwehrmann und Stunde	10,50
1.2 Zuschlag bei besonders starker Schmutzarbeit je Feuerwehrmann und Einsatz	5,50
1.3 Bei unbefugtem Alarm je Feuerwehrmann	21,00
1.4 Feuersicherheitswachdienst je Feuerwehrmann und Stunde	5,50

2. Fahrzeuge

2.1 Mannschaftstransportwagen MTW	
Grundgebühr (je Einsatz einschl. 10 km)	16,00
Km-Berechnung	1,00
2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 8 und LF 8/6	
Grundgebühr (je Einsatz einschl. 10 km und 1 Betriebsstunde)	26,00
Km-Berechnung	1,50
Betriebsstunde	21,00
2.3 Tanklöschfahrzeuge TLF 16/25	
Grundgebühr (je Einsatz einschl. 10 km und 1 Betriebsstunde)	32,00
Km-Berechnung	1,50
Betriebsstunde	26,00
2.4 Löschgruppenfahrzeug LF 16/24	
Grundgebühr (je Einsatz einschl. 10 km und 1 Betriebs-	

sie nicht innerhalb der gestellten Frist, so kann das Amt die Bemessungsgrundlage nach pflichtmäßigem Ermessen festsetzen und den Kostensatz hieraus berechnen.

Verzeichnis der Kostensätze

Für Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kostensätze erhoben:

1. Personal (berechnet wird jede angef. halbe Stunde)

	€
1.1 Je Feuerwehrmann und Stunde	11,48
1.2 Zuschlag bei besonders starker Schmutzarbeit je Feuerwehrmann und Einsatz	5,74

2. Fahrzeuge

	€ / Betriebsstd.
2.1 Mannschaftstransportwagen MTW	15,40
2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 8	15,53
2.3 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	15,69
2.4 Löschgruppenfahrzeug LF 16/24	16,22

stunde)	32,00
Km-Berechnung	1,50
Betriebsstunde	26,00

2.5 2.5 wird gestrichen und neu ersetzt!

Bei der Bereitstellung von Fahrzeugen (z. B. bei Sicherheitswachen) wird lediglich die Grundgebühr berechnet.

Bisherige Nummer 3 gestrichen, da Gerätekosten den Fahrzeugen zuge-rechnet!

Zudem wird die bisherige Nummer 4 die neue Nummer 3.

3. Geräte

	Pumpen	€/Betriebsstd.
3.01	Tragkraftspritze TS 8/8	16,00
3.02	Mineralölpumpe	5,50
3.04	Elektrische Tauchpumpe TP4	10,50
3.05	Wassersauger	13,00

	Zus. Schutzausrüstung	€/Einsatz
3.06	Atemschutzgerät	26,00
3.07	Atemschutzmaske	10,50
3.08	Hitzeschutzanzug	26,00

	Geräte zum Heben, Retten, Drücken und Trennen	€/Betriebsstd.
3.09	Kettensäge	16,00
3.10	Rettungsschere und Spreizer	23,00
3.11	Hebekissen, Dichtkissen	16,00
3.12	Trennschleifer	16,00
3.13	Greifzug	16,00

2.5 [Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16](#) 37,00

Bisherige Auflistung Geräte (3.) gestrichen und ersetzt durch bisherige Nummer 4!

	Bo- und Entlüftungsgeräte	€/Betriebsstd.
3.14	Überdruckbelüfter	21,00

	Tragbare Rettungsgeräte	€/Einsatz
3.15	Schiebeleiter	16,00
3.16	Steckleiter	10,50

	Notstrom und Beleuchtung	€/Betriebsstd.
3.17	Stromerzeuger	21,00
3.18	Scheinwerfer	5,50

4. Sonstige Leistungen, Geräte, Verbrauchsgüter

- 4.01 Für kostenpflichtige Leistungen, die im Kostenverzeichnis nicht aufgeführt sind, kann ein vergleichbarer Satz je nach Zeitdauer und Art der Inanspruchnahme der Feuerwehr zwischen 3,00 € und 520,00 € angesetzt werden.
- 4.02 Verbrauchsmaterialien (Ölbindemittel, Chemikali-
enbinder, Abdeckplanen etc.) werden entsprechend
den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- 4.03 Insekteneinsätze pauschal 41,00 €

Neu 3.

3. Sonstige Leistungen, Verbrauchsgüter

- 4.01 Für kostenpflichtige Leistungen, die im Kostenverzeichnis nicht aufgeführt sind, kann ein vergleichbarer Satz je nach Zeitdauer und Art der Inanspruchnahme der Feuerwehr zwischen 3,00 € und 520,00 € angesetzt werden.
- 4.02 Verbrauchsmaterialien (Ölbindemittel, Chemikali-
enbinder, Abdeckplanen, etc.) werden entspre-
chend den tatsächlich entstandenen Kosten berech-
net.
- 4.03 Insekteneinsätze pauschal 41,00 €

Änderung der Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Gemeinde Ingersheim
- Landkreis Ludwigsburg -

4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 06.12.1983

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 24.06.2014 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 06.12.1983 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Der Absatz 1 des § 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ingersheim im Sinne von § 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) und § 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ingersheim in der jeweils gültigen Fassung.

Die Absätze 1 und 2 des § 2 erhalten folgende neue Fassung; Absatz 3 wird neu hinzugefügt:

§ 2 Kostenersatz (kostenfreie, kostenpflichtige Leistungen)

- (1) Kein Kostenersatz wird veranlagt
1. bei Schadenfeuern (Bränden);
 2. bei öffentlichen Notständen;
 3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage;
- (2) Kostenersatz wird erhoben für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, wenn
1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
 2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 3. Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe oder Industriebetrieb anfallen,
 4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,

6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.
7. die Feuerwehr gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 FwG mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe beauftragt wurde,
8. die Feuerwehr gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes beauftragt wurde.

(3) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt.

Der Absatz 1 des § 3 erhält folgende neue Fassung; der bisherige Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Kostenersatzpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage.
5. der Veranstalter, bei der Leistung von Feuerwehrsicherheitsdiensten.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Absätze 1, 3 und 4 des § 4 erhalten folgende neue Fassung; Absatz 5 wird gestrichen:

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Soweit in Absatz 4 und § 2 (2) nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und sonstigen Leistungen und Verbrauchsgütern berechnet.

(3) Die Kostenersätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen;
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge;
3. den Sätzen für sonstige Leistungen und Verbrauchsgüter.

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind die zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten.

Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit und Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungs-pflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

§ 5 erhält folgende neue Überschrift:

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Auskunftspflicht

Der Kostenersatzpflichtige hat dem Bürgermeisteramt über alle Tatsachen, die auf die Kostenersatzpflicht von Einfluss sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. Verweigert er die Auskunft oder gibt er sie nicht innerhalb der gestellten Frist, so kann das Amt die Bemessungsgrundlage nach pflichtmäßigem Ermessen festsetzen und den Kostenersatz hieraus berechnen.

Die Anlage „Verzeichnis der Kostenersätze“ wird wie folgt neu gefasst:

Verzeichnis der Kostensätze

Für Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kostensätze erhoben:

1. Personal (berechnet wird jede angef. halbe Stunde)

	€
1.1 Je Feuerwehrmann und Stunde	11,48
1.2 Zuschlag bei besonders starker Schmutzarbeit je Feuerwehrmann und Einsatz	5,74

2. Fahrzeuge

	€ / Betriebsstd.
2.1 Mannschaftstransportwagen MTW	15,40
2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 8	15,53
2.3 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	15,69
2.4 Löschgruppenfahrzeug LF 16/24	16,22
2.5 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	37,00

3. Sonstige Leistungen, Verbrauchsgüter

- 3.01 Für kostenpflichtige Leistungen, die im Kostenverzeichnis nicht aufgeführt sind, kann ein vergleichbarer Satz je nach Zeitdauer und Art der Inanspruchnahme der Feuerwehr zwischen 3,00 € und 520,00 € angesetzt werden.
- 3.02 Verbrauchsmaterialien (Ölbindemittel, Chemikalienbinder, Abdeckplanen, etc.) werden entsprechend den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- 3.03 Insekteneinsätze pauschal 41,00 €

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ingersheim, 24.06.2014

Volker Godel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beratung:

Zu diesem Tagesordnungspunkt besteht kein weiterer Diskussionsbedarf.

Beschluss:

1. Die Gebührenkalkulation wird gebilligt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
2. Die Gemeinde Ingersheim wählt als Bemessungsgrundlage die sog. Handwerkerlösung auf der Grundlage der Empfehlung des Gemeindetages Baden-Württemberg mit jährlich 1.700 Stunden.
3. Aufgrund des Kostendeckungsgrundsatzes wurden die Kostenersätze so kalkuliert, dass das Aufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anrechenbaren Kosten nicht übersteigt (Gebührenobergrenze). Hierbei ergeben sich folgende Kostensätze:

1.	Personal	Neu
1.1	je Person und Stunde Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	11,48 €

2.	Fahrzeuge:	Einsatzkosten €/Std. Neu
2.1	Mannschaftstransportwagen (MTW)	15,40
2.2	LF 8	15,53
2.3	LF 8/6	15,69
2.4	TLF 16/24	16,22
2.5	HLF 20/16	37,00

Die Gerätekosten werden nicht mehr einzeln aufgelistet, da diese bereits den Fahrzeugen zugeordnet wurden und in den darin ermittelten Kosten beinhaltet sind.

4. Der Gemeinderat beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 06.12.1983 wie in Anlage 2 dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

16 dafür

0 dagegen

0 Enthaltungen

0 befangen